

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung im Landkreis Altenburger Land gem. § 78 SGB VIII

1. Präambel

- 1.1 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 12 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG). Die AG ist ein Zusammenschluss anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Altenburger Land ambulante Hilfen zur Erziehung anbieten und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.
Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die AG nicht beeinträchtigt.
- 1.2 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung im Landkreis Altenburger Land“.
- 1.3 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller im Landkreis tätigen freien, gewerblichen und öffentlichen Träger für den Leistungsbereich ambulanter Hilfen gem. §§ 27,29,30,31,35 SGB VIII, einschließlich der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.
- 1.4 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, Fort- und Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.3 genannten Hilfen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

2. Ziele und Aufgaben

Die AG verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- 2.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich von 1.3 arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte.
- 2.2 Beteiligung an der fachlichen Einschätzung des Bedarfs.
- 2.3 Förderung des Informations- und Fachaustausches
- 2.4 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.3 genannten Leistungsbereiche beziehen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder dieser AG sind die Vertreter/innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Landkreis in Aufgabenfeldern der unter 1.3 aufgelisteten Hilfen tätig sind (siehe Anlage) und ihren Beitritt zur

Arbeitsgemeinschaft erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Fachdienst Jugendamt/Soziale Dienste (FD JA/SD) und 2 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

- 3.2 Jede der im Anhang genannten Einrichtungen bzw. Träger ist Mitglied. Die Trägervertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können Fachkräfte als Sachverständige in die AG delegieren.

4. Geschäftsführung

- 4.1 Der Vertretung des FD JA/SD obliegt die Geschäftsführung. Diese beinhaltet Einladung zu den und die Leitung der Sitzungen, Versand der Sitzungsprotokolle sowie Führung der Mitgliederliste.

5. Sitzungen und Berichterstattung

- 5.1 Die AG legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Weitere Sitzungstermine können bei Bedarf auf Antrag einzelner Mitglieder bzw. durch die Geschäftsführung einberufen werden.
- 5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied der Geschäftsführung vorschlagen.
- 5.3 Die AG erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen im Sinne der Nummer 2.4.
- 5.4 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtige Institutionen (z. B. FD Schulverwaltung, Staatliches Schulamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, FD Gesundheit, FD Sozialhilfe, Erziehungsberatungsstelle, Projekte der offenen und mobilen Jugendarbeit, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 5.5 Die Geschäftsführung der AG berichtet dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

6. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung (GO)

- 6.1 Über Gründung und Auflösung der AG entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 6.2 Für die Verabschiedung und Änderung dieser GO ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.
- 6.3 Die GO tritt zum 01.04.2009 in Kraft

Anlage:

Übersicht der Mitglieder

(die Übersicht kann erst nach Abschluss der Kosten- und Leistungsvereinbarungen erstellt werden)